

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreis Herzogtum Lauenburg

(29. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

Gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im öffentlichen Raum sind der Ausschank und der Verzehr von **alkoholhaltigen Getränken** untersagt.
2. ¹**Zusammenkünfte** sind in der Öffentlichkeit und im privaten Bereich mit Angehörigen des eigenen Haushalts – unabhängig von der Gesamtanzahl – sowie mit Personen eines weiteren Haushaltes zulässig, soweit eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird.

²Im privaten Raum dürfen Familien - unabhängig von Anzahl der Haushalte – bis zu einer Gesamtzahl von maximal zehn Personen zusammenkommen. ³Familie im Sinne von Satz 2 sind die Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und deren Kinder sowie jeweils deren Ehe- und Lebenspartner oder deren Haushaltsangehörige.

3. ¹Das Betreten von **allgemeinbildenden Schulen**, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen ist untersagt. ²Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:

- a) Schülerinnen und Schüler,
- b) Lehrkräfte,
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind,

- d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Ausführung von Arbeiten an den Schulen tätig sind,
- e) Personen, die sprach- und heilpädagogische Angebote erbringen,
- f) erforderliche Schulbegleiterinnen und -begleiter,
- g) Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Mensen und ähnlichen Einrichtungen,
- h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Institutionen sowie anderen Kooperationspartnern, deren Anwesenheit von der Schulleitung aus dienstlichen Gründen als notwendig angesehen wird,
- i) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen von der Schulleitung als notwendig angesehen wird,
- j) Personen im Rahmen nicht-schulischer Veranstaltungen, soweit der jeweilige Schulträger die Nutzung der Räume gestattet, sowie
- k) Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben.

³Schulverwaltung und Schulträger sind verpflichtet, weitergehende schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus im Schulbetrieb zu reduzieren.

4. ¹Erwachsene Personen (einschließlich der pädagogischen Fachkräfte) sollen in Angeboten der **Kindertagesbetreuung** (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, tragen. ²Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. ³Pädagogische Fachkräfte können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.
5. **Ausnahmen** von Ziffer 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung können vom Gesundheitsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12. Dezember 2020 und nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich Donnerstag, den 31. Dezember 2020**.
7. Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 11.12.2020 (Az. VIII 40 – 23141/2020).

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, dem Land Schleswig-Holstein sowie der Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Herzogtum Lauenburg müssen unverzüglich weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist es in den letzten Tagen vermehrt zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen. Dabei sind nicht alle Infektionsketten nachvollziehbar, allerdings lassen sich zahlreiche Infektionsketten zu Feiern, Partys und nahe Kontakte bei Sportveranstaltungen zurückführen. Die 7-Tage Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle liegt aktuell (11.12.2020) bei 71,4 Fällen je 100.000 Einwohner. Eine örtliche Konzentration der Infektionen auf bestimmte Städte oder Gemeinden innerhalb des Kreisgebiets ist nicht möglich. Dies lässt erkennen, dass sich das SARS-CoV-2-Virus diffus im Kreis Herzogtum Lauenburg ausgebreitet hat. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen erforderlich.

Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Trotz des Verbotes von Weihnachtsmärkten gibt es Verkaufsstände, die alkoholhaltige Getränke zum Verzehr anbieten. Um nicht dem Gaststättenverbot in § 7 zu unterliegen, werden die Getränke „to go“ angeboten, also zum Verzehr außer Haus. Dies führt dazu, dass sich in der Nähe der Verkaufsstände Menschen treffen, um dort gemeinsam in der Vorweihnachtszeit alkoholhaltige warme Getränke zu konsumieren. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung. Sowohl der Verkauf von Alkohol als auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit führen zu einer größeren Zahl von Begegnungen von Menschen. Dies widerspricht der derzeitigen Pandemiepolitik, das öffentliche Leben dort herunter zu fahren, wo menschliche Zusammenkünfte entbehrlich sind.

Zum Ausschank im Sinne dieser Vorschrift zählt nicht der Verkauf von geschlossenen Gebinden, deren Inhalt nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt ist.

Bei Zusammenkünften wird zunächst unterschieden, wo diese stattfinden. Zusammenkünfte des eigenen Haushalts sind im privaten wie öffentlichen Bereich erlaubt (unabhängig von der Zahl der Haushaltsmitglieder). Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind im privaten wie öffentlichen Bereich nur mit bis zu fünf Personen aus maximal zwei Haushalten erlaubt. Zusammenkünfte mit Verwandten ersten und zweiten Grades (einschließlich der Lebensgefährten) sind im privaten Bereich mit maximal 10 Personen erlaubt.

Der private Raum umfasst den privaten Wohnraum und das dazugehörige befriedete Besitztum (insbesondere den Garten). Der öffentliche Raum umfasst alle Orte, die nicht zum privaten Raum gehören. Entsprechend sind das diejenigen Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich der Ort im Freien oder in geschlossenen Räumen befindet.

Mit dieser Verschärfung der bisherigen Regelungen wird gleichwohl angemessen in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingegriffen, weil andere ebenso effektive Maßnahmen nicht ersichtlich ist und milder eingreifende Mittel keinen Erfolg – insbesondere keinen Rückgang der Infektionszahlen – bewirkt haben. Gemäß Erlass des Landes sind diese Kontaktbeschränkungen rückgängig zu machen, sobald die Inzidenz von 70 Infektionsfällen auf 100.000 Einwohner in 7 Tagen an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend Rechnung getragen.

Das Betretungsverbot für Bildungseinrichtungen enthält zahlreiche Ausnahmetatbestände, so dass der Schulunterricht tatsächlich aufrecht erhalten bleiben kann. Selbiges gilt für den Betrieb von Kindertagesstätten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 11.12.2020



Dr. Christoph Mager
Landrat